

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ordnung über die Aufstellung von Buchhändler-Bildnissen im großen Saale des Buchhändlerhauses geben wir hiermit bekannt, daß der Ehrenausschuß beschlossen hat, auf der ordentlichen Hauptversammlung 1928 den Antrag zu stellen, das Bild des am 12. Dezember 1925 verstorbenen Ehrenmitgliedes des Börsenvereins, des Herrn

Geheimen Kommerzienrat Carl Engelhorn-Stuttgart

im Saale des Buchhändlerhauses anzubringen.

Leipzig, den 24. Oktober 1927.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röder	Paul Ritschmann	Richard Linnemann
Dr. Friedrich Oldenbourg	Albert Diederich	Dr. Gustav Kilpper

Was sind Gesamtausgaben?

Von Dr. Alexander Eister (Berlin).

Man meint, diese Frage sei sehr einfach zu beantworten. So meinen auch die Kommentare und Lehrbücher. »Gesamtausgaben sind solche, die entweder alle oder die wesentlichen Arbeiten eines Verfassers enthalten«. Das scheint eine klare Antwort auf alle Rechtsfragen, die sich da ergeben können. Aber das scheint nur so. Die Praxis ist wichtiger und führt diese Theorie ad absurdum.

Die Gegenüberstellung zum Sammelwerk ist es nicht, was dabei große Schwierigkeiten macht. Ein Sammelwerk (z. B. große Handbücher, Zeitschriften) ist (nach § 4 Urh.Ges.) ein Werk, das aus den getrennten Beiträgen mehrerer besteht. Eine »Sammlung« (sei es in einem Werk oder in einer Serie von Werken) kann ein Sammelwerk sein, nämlich wenn es die Beiträge mehrerer enthält und als ein einheitliches Werk anzusehen ist, kann aber auch oft etwas anderes, ein »Unternehmen« sein, das begrifflich und rechtlich zwischen Zeitschrift und Sammelwerk steht — also (periodisch oder nicht) Einzelwerke herausbringt (so z. B. die Sammlung Götschen oder die vielen Serien wissenschaftlicher Monographien oder Romane). Eine »Sammelauflage« aber gehört zum Komplex der Gesamtausgabe, braucht indes keine Vollständigkeit oder annähernde Vollständigkeit der Werke des betreffenden Verfassers zu enthalten, und es wird dabei schon fraglich, ob dann die Gesetzesbestimmungen über die Gesamtausgabe (§§ 2 u. 4 des Berl.Ges.) darauf anwendbar sind oder nicht.

Hier tauchen neue Fragen auf, die bisher ziemlich unbeachtet geblieben sind. Man vergewärtige sich zunächst die beiden §§ 2 (Abs. 3) und 4 Berl.Ges.

§ 2 Abs. 3: »Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind«.

§ 4: »Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet«.

Zunächst nimmt man an — und lehrt dies auch durchweg —, daß naheliegenderweise in diesen beiden Paragraphen der Begriff »Gesamtausgabe« das Gleiche bedeutet. Aber näherem Zusehen hält dies nicht stand. Man denke an folgenden Fall:

Ein Autor X. hat seine Werke bei verschiedenen Verlegern, sagen wir 3 Werke beim Verleger A., 4 Werke beim Verleger B., 2 Werke beim Verleger C. Nun will der Verleger B. eine Sammelauflage »Gesammelte Werke von X.« herausgeben. Darf er das?

Der Autor X. kann ihn dazu für diejenigen Werke ermächtigen, die a) entweder in dem Verlag von B. erschienen sind oder b) deren Erscheinen 20 Jahre zurückliegt. Sind alle Werke dieses Verfassers schon vor mindestens 20 Jahren erschienen, dann kann der Verfasser eine solche Gesamtausgabe veranstalten bzw. den Verleger veranlassen, eine solche zu machen, gleichgültig, ob dieser Verleger schon bisher sein Verleger war oder nicht und ob er alle oder nur einzelne seiner Werke in Verlag hatte, also sowohl den Verlegern A., B. und C. wie einem neuen Verleger D. kann der Autor diese Gesamtausgabe geben. Das ist positive Bestimmung des § 2 UG., wobei aber nur die Gesamtausgabe, nicht etwa die Einzelausgabe der zur Gesamtausgabe verbundenen Werke dem Verleger der Gesamtausgabe gestattet ist. Hierbei, nämlich bei der vom Verfasser veranlassenen oder gestatteten Gesamtausgabe trifft die Begriffsbestimmung der Gesamtausgabe zu, wie sie die Lehrbücher und Kommentare des Urheber- und Verlagsrechts bisher nennen; nämlich daß diese Gesamtausgabe alle oder wenigstens fast alle, und zwar die wichtigsten Werke des Autors enthalten muß, um durch das Recht aus § 2 UG. gedeckt zu sein. Der Autor X. — etwa mit dem Verleger B., C. oder D. — dürfte also keine Gesamtausgabe machen, in welcher eines der wichtigsten Werke von X. aus dem Verlage des A. fehlt. Aber dabei entsteht die weitere, nicht leicht zu beantwortende Frage, mit welchem Maße man die »Wichtigkeit« der einzelnen Werke mißt. Dasjenige Werk, das den Verfasser berühmt gemacht hat, oder das größte seiner Werke, wird zu den wichtigsten zu zählen sein; aber im übrigen ist das Tatfrage, die nur von Fall zu Fall und nicht generell-begrifflich entschieden werden kann. Ist also das betreffende wichtigste Werk noch nicht 20 Jahre alt, so wäre die Gesamtausgabe ohne das Einverständnis des Verlegers dieses einen Werkes nicht möglich. Denn ohne dieses Werk wäre es keine Gesamtausgabe. Der Sinn dieser